

**Beauftragter für Information
und Datenschutz**

Poststrasse 10
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.

Beauftragte für Information und Datenschutz
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch

An den Kantonsrat

10.01_2012

31. Mai 2012

**Tätigkeitsbericht 2011
des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz**

1. Einleitung

Der kantonale Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB)¹ erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Bst. f des Informations- und Datenschutzgesetzes, InfoDG²).

Nachruf Daniel Schmid

Im Berichtsjahr verstarb der amtierende Beauftragte für Information und Datenschutz. Daniel Schmid trat 2002 als erster Beauftragter für Information und Datenschutz in die Dienststelle des Kantons Solothurn ein. Er war verantwortlich für den Aufbau der neuen Fachstelle. In kurzer Zeit hat er im Bereich Datenschutz ganz wesentliche Grundlagenarbeiten erstellt. Für die Gemeinden hat er ein massgebendes Nachschlagewerk erarbeitet³. Er hat mehrere sehr praxisnahe und detaillierte Merkblätter verfasst, die teilweise als Grundlage für andere kantonale Datenschutzbeauftragte dienen. Weiter war ihm die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips ein grosses Anliegen. Im Kanton Solothurn hat das Öffentlichkeitsprinzip eine lange Tradition, sind doch sowohl die Sitzungen des Regierungsrates wie auch die Sitzungen der Gemeinderäte bereits seit langer Zeit öffentlich. Informationen sollen immer dann öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn keine öffentliche Interessen und keine Datenschutzgründe dagegen sprechen. Daniel Schmid hatte für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger stets ein offenes Ohr und konnte in zahlreichen Fällen zwischen Bürgern und Behörden vermitteln. Er war aber nicht nur innerkantonal tätig, sondern stellte sein Wissen und

1 Im Tätigkeitsbericht 2011 wird durchgehend der Begriff „der Beauftragte“, in der männlichen Form, gewählt. Im Berichtsjahr 2012 wird sodann die weibliche Form gewählt werden.

2 BGS 114.1

3 Den sogenannten blauen Ordner.

seine Fähigkeiten auch dem Verband „privatim – Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten“, zur Verfügung. Während mehreren Jahren präsidierte er deren Arbeitsgruppe „Innere Sicherheit“. Es ist ihm gelungen, die Grundsätze des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips in pragmatischer und praxisorientierter Weise in die Verwaltung einfließen zu lassen. Mit dem sog. Schengen-Abkommen haben sich sodann die Stellung und die Aufgaben des Beauftragten für Information und Datenschutz weiterentwickelt. Es galt auch im Kanton Solothurn die Stellung des Beauftragten für Information und Datenschutz unabhängig zu gestalten und der Funktion weitere Kompetenzen zu übertragen. Die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen wurden vorgenommen. Daniel Schmid stellte sich sodann dem Kantonsrat zur Wahl und wurde von ihm in dieser neuen Funktion klar bestätigt. Mit viel Freude ging er an die Umsetzung der neuen Aufgaben und der Organisation der nun unabhängigen Stelle. Leider zeigten sich schon bald gesundheitliche Probleme und es war ihm nicht vergönnt, in dieser inhaltlich aufgewerteten Funktion lange Zeit wirken zu können. Seine Gesundheit zwang ihn immer häufiger zu Unterbrüchen von der Arbeit. Am 9. März 2011 hat er den Kampf gegen seine Krankheit verloren. Mit Daniel Schmid verlor der Kanton eine kompetente, allseits geachtete Persönlichkeit und einen Pionier im Datenschutzrecht.

Vorbemerkung zum Berichtsjahr

Im Berichtsjahr kam es nach dem Tod des Beauftragten für Information und Datenschutz zu einer schmerzlichen personellen Lücke innerhalb der Stelle für Information und Datenschutz. Neben dem IDSB waren zu Beginn des Berichtsjahres lediglich drei Personen mit je 20 Stellenprozenten in der Sachbearbeitung und im administrativen Bereich tätig¹. Glücklicherweise gelang es bereits ab Ende April 2011 eine Juristin mit Erfahrung im Datenschutzbereich in einem Teilzeitpensum anzustellen. Im Juni 2011 wählte der Kantonsrat Judith Petermann Büttler als neue Beauftragte für Information und Datenschutz. Sie trat ihre Stelle am 1. Oktober 2011 an.

Aufgrund der personellen Vakanzen wurden im Berichtsjahr weniger Geschäfte als in den Vorjahren erledigt. Dass der Betrieb, wenn auch in reduziertem Umfang, doch in geordneter Weise weitergeführt werden konnte, ist nicht selbstverständlich. Dies gelang unter anderem dank der Mithilfe der Kolleginnen und Kollegen der Staatskanzlei, die neben ihrer ordentlichen Arbeit einzelne Fälle bearbeiteten und bis zum Stellenantritt der neuen Beauftragten das junge Datenschutzteam beraten haben. Unterstützung erhielt die Stelle für Information und Datenschutz auch von der Beauftragten für Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft, Frau Ursula Stucki. Sie führte sehr kurzfristig die bereits geplante Datenschutzeschulung durch und unterstützte das Team mit Ihrem Fachwissen. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

Die Zielsetzung des Berichtsjahres war einerseits die eingehenden Anfragen fristgerecht zu erledigen und andererseits zu den wichtigsten gesetzgeberischen Projekten Fachinputs im Bereich Datenschutz einbringen zu können. Diese Zielsetzung konnte erreicht werden. Im Sinne einer Priorisierung wurde hingegen bewusst darauf verzichtet, im Berichtsjahr Kontrollen durchzuführen.

1 Eine Person ist Ende April 2011 aus der Fachstelle Information und Datenschutz ausgetreten, weil sie ihr zweites Arbeitspensum innerhalb der Staatskanzlei aufstocken konnte.

2 Schwerpunkte

2.1 Beratung

Die Anzahl Anfragen (Beratung inklusive Schlichtungen) an den IDSB sind im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr aus den eingangs erwähnten Gründen gesunken. Vor allem die Anfragen kantonaler Behörden waren rückläufig. Es wurden total 132 Anfragen beantwortet (gegenüber 177 Anfragen im Vorjahr). Dabei handelte es sich um 46 einfache Anfragen (weniger als 1 Stunde Zeitaufwand), 71 mittlere Anfragen (1 Stunde bis 1 Tag Zeitaufwand) und 15 grosse Anfragen (mehr als 1 Tag Zeitaufwand). 14 dieser Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (2010: 8, 2009: 20, 2008: 20, 2007: 52, 2006: 44, 2005: 53, 2004: 38, 2003: 27).

Nachfolgend wird anhand einzelner ausgewählter Beispiele die Beratungspraxis des IDSB aufgezeigt:

2.1.1 Private

- Eine Person beklagte sich beim IDSB, dass bei der Zustellung eines Strafbefehls im Sichtfeld des Briefumschlages der Schriftzug „Zu widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz“ gut sichtbar hervortrat. Die zuständige Behörde teilte dem IDSB mit, dass dieser Vorfall so nicht hätte passieren dürfen und dass die Formatierung der Briefvorlage überprüft werde. Der Hinweis des Bürgers wurde bei der zuständigen Stelle dankend entgegen genommen und es wurde versprochen, dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden.
- Eine Einwohnergemeinde führte bei ihren Einwohnern eine Umfrage über geplante verkehrsberuhigende Massnahmen durch. Im Umfrageformular war vorgesehen, dass die Einwohner ihren Namen und ihre Adresse angeben. Ein Einwohner fragte den IDSB, ob die entsprechende Umfrage so zulässig ist. Grundsätzlich dürfen Gemeinden Umfragen zu Geschäften in ihrem Kompetenzbereich durchführen. Falls es für den Gemeinderat wichtig ist zu wissen, ob die Eingaben von unmittelbar oder mittelbar betroffenen Einwohnern stammen, ist es auch zulässig, dass nach den Personalien gefragt wird. Selbstverständlich darf ein Einwohner seine Meinung auch ohne Angabe seines Namens eingeben. Es verbleibt dem Gemeinderat zu entscheiden, wie er mit diesen Eingaben umgehen will. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Gemeinde mit den Eingaben datenschutzkonform umgeht. So wäre beispielsweise eine Veröffentlichung der Resultate der Umfrage mit Namensnennung der Personen, welche Eingaben gemacht haben, ohne deren Einwilligung nicht zulässig.
- In mehreren Fällen haben sich Bürger vom IDSB bestätigen lassen, dass ihr konkretes Anliegen im Bereich Datenschutz berechtigt ist oder dass sie in konkrete sie betreffende Daten Einblick nehmen dürfen, ohne dass sie rechtliche Nachteile zu befürchten haben. Dabei handelte es sich nicht selten um Fälle, zu denen der IDSB bereits in früheren Berichten seine Meinung geäussert hat und zu denen sich grundsätzlich bereits eine bestehende Praxis entwickelt hat. Den Bürgern gelang es dann auch regelmässig ohne grössere Probleme, ihr Anliegen durchzusetzen. So erhielt beispielsweise eine Person Einblick in ihr eigenes Vormundschaftsdossier, Eltern konnten das Schülerdossier ihrer Kinder einsehen, Einwohner erhielten Kopien von Gemeinderatsprotokollen (sofern Traktanden öffentlich waren) und eine Lehrperson konnte bewirken, dass ihre private Telefonnummer auf der Internetseite der Schule gelöscht wurde.
- Die Beratung von Angestellten von Behörden über ihre Rechte führt oft dazu, dass die Angestellten das konkrete Anliegen direkt mit ihren Vorgesetzten besprechen, ohne dass der IDSB tätig werden muss. Eine Person meldete dem IDSB, sie habe im Pausenraum ein verstecktes Babyphone entdeckt, womit vermutungsweise Pausengespräche abgehört

worden waren. Ein solches Vorgehen ist klarerweise nicht rechtmässig. Der ISDB interveniert in solchen Fällen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person, und lässt der betroffenen Person auch die entsprechende Bedenkzeit. Die betroffene Person teilte dem IDSB mit, dass sie zusammen mit ihren Arbeitskollegen und Kolleginnen das Gespräch direkt mit der vorgesetzten Person führen werde und der IDSB nicht tätig werden müsse.

2.1.2 Gemeinden

- Eine Einwohnergemeinde erkundigte sich beim IDSB, ob sie die Liste der Eigentümer von Bauparzellen veröffentlichen dürfe, damit sich Personen, welche gerne in der Gemeinde bauen möchten, direkt mit diesen Eigentümern in Verbindung setzen können. Das Anliegen der Gemeinde war vor allem raumplanerisch motiviert, weil in der entsprechenden Gemeinde Baureserven vorhanden waren, diese aber kaum zum Kauf angeboten wurden. Eine Veröffentlichung der Eigentümer überbaubarer Parzellen ist mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich, es sei denn, die Eigentümer würden ihre Zustimmung dazu erteilen. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Öffentlichkeit des Grundbuches durchaus möglich ist, die Identität eines konkreten Grundstückeigentümers ausfindig zu machen, nicht jedoch dessen Kontaktadresse.
- Der IDSB wurde von der Einwohnerkontrolle einer Gemeinde angefragt, ob sie deutschen Behörden, welche in der Schweiz Verkehrsbussen zustellen möchten, Daten aus den Einwohnerregistern bekannt geben dürfe. Im Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen¹ ist geregelt, dass in der Schweiz die Zustellung von Verkehrsbussen auf dem Postweg zulässig ist.² Falls eine Behörde eines entsprechenden Vertragsstaates nachweist, dass sie der betroffenen Person eine Verkehrsbusse zustellen möchte, darf die Einwohnerkontrolle die für die Zustellung erforderlichen Angaben bekannt geben (Name, Vorname, Adresse oder Wegzugadresse)³. Die Einwohnerkontrollen dürfen hingegen keine Auskünfte erteilen, wenn es um Rechtshilfe in hängigen Strafverfahren geht. Die entsprechenden Rechtshilfegesuche sind an die Kantonspolizei zu richten und werden dort gemäss den einschlägigen Staatsverträgen erledigt.
- Es kommt vor, dass Kirchgemeinden notleidende Personen finanziell unterstützen. Teilweise beziehen die unterstützten Personen auch Sozialhilfe. Der IDSB wurde angefragt, ob die Kirchgemeinde die Liste der unterstützten Personen der Sozialhilfebehörde melden müsse. Gemäss § 18 Abs. 2 Sozialgesetz⁴ haben verschiedene Personen und Stellen, u.a. auch Gemeinden, den jeweiligen Leistungserbringern Auskunft zu geben. Falls die Kirchgemeinde von der Sozialhilfebehörde kontaktiert wird, ist sie verpflichtet, im konkreten Fall Auskunft zu geben. Sie darf jedoch nicht von sich aus Personenlisten an die Sozialhilfebehörde weiterleiten.
- Nach wie vor gingen viele Anfragen von Gemeinden im Zusammenhang mit der Umsetzung von § 22 InfoDG (Bekanntgabe von Personendaten aus den Einwohnerregistern durch die Einwohnerkontrolle) ein. Viele Einwohnergemeinden sind eher zurückhaltend mit Auskünften und holen im Zweifelsfall vor der Bekanntgabe jeweils die Meinung des IDSB ein.

1 Art. 16 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12)

2 Es geht dabei einzig um die Zustellung der Busse und nicht um die Vollstreckungsmassnahmen.

3 § 21^{bis} i.V.m. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Bst. b InfoDG i.V.m. Art 16 des erwähnten zweiten Zusatzprotokolls (SR 351.12). Deutschland verfügt über einen angemessenen Datenschutz i.S.v. Art. 6 Abs. 1 DSB (vgl. Liste EDÖB vom 4.1.2012).

4 BGS 831.1

2.1.3 Kanton

- Mehrfach fragten Behörden den IDSB, ob sie bei einer aufwendigen Auskunftserteilung Gebühren verrechnen dürfen. Gemäss InfoDG können die Behörden bei Auskünften im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip Gebühren erheben, sofern ein besonderer Aufwand verursacht worden ist. Zudem können für Fotokopien und Datenträger Gebühren verrechnet werden¹. Für die Einsichtnahme in die eigenen Daten hingegen können im Kanton Solothurn keine Gebühren erhoben werden, und dies auch dann nicht, wenn die Aufbereitung der Daten mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden ist². Anders ist die Situation jedoch, wenn sich das konkrete Dateneinsichtsrecht nach Bundesrecht (Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG) richtet, weil es sich beispielsweise um die Einsicht in eine Datensammlung des Bundes handelt. Die Einsichtnahme in die elektronischen Datensammlungen des RAV beispielsweise richten sich nach DSG³. Auch diese Einsichtnahme muss grundsätzlich gratis gewährt werden. Falls dabei aber ein besonders grosser Arbeitsaufwand entsteht oder falls die anfragende Person bereits innerhalb von 12 Monaten ein Einsichtsgesuch gestellt hat und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann, können Gebühren bis maximal Fr. 300 verrechnet werden⁴.
- Die Diözesankonferenz des Bistums Basel ist aus Vertretern der zehn Bistumskantone zusammengesetzt. Sie ist als weltliche Behörde bei der Wahl des Bischofs mitbeteiligt. Der Vorsitz liegt bei der Vertretung des Kantons Solothurn. Der IDSB wurde angefragt, ob die Protokolle der Diözesankonferenz öffentlich sind. Auch wenn der Vorsitz der Diözesankonferenz bei der Vertretung des Kantons Solothurn ist, so handelt es sich dennoch nicht um eine Behörde im Sinne des InfoDG des Kantons Solothurn und das InfoDG ist nicht anwendbar. Ohne näher auf die Rechtsnatur der Diözesankonferenz einzutreten, muss davon ausgegangen werden, dass die Konferenz selbst bestimmen kann, ob und in welchem Rahmen sie ihre Beschlüsse öffentlich macht.

2.2 Projekte

2.2.1 Vernehmlassungen

13 Gesetzesvorlagen und Projekte mit Bezug zum Datenschutz wurden dem IDSB zur Vernehmlassung vorgelegt (2010: 31, 2009: 26, 2008: 41, 2007: 31, 2006: 19, 2005: 17, 2004: 16).

Konkrete Stellungnahmen hat der IDSB in folgenden Projekten eingegeben:
auf Bundesebene:

- Bericht E-Government: Lösungsansätze und Massnahmen, Rechtsgrundlagen
- eHealth Suisse, Standards und Architektur
- BG elektronisches Patientendossier

auf kantonaler Ebene:

- Änderung Gesundheitsgesetz
- Änderung EG-StPO
- E-Government-Strategie

1 § 40 InfoDG

2 § 41 InfoDG

3 Art. 11 Abs. 1 Verordnung über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung, SR 823.114)

4 Art. 2 Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11)

- VO über die Dienstaufsichtsverordnung und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung)

Beim Gesundheitsgesetz wurde auf Anraten des IDSB auf die anfänglich geplante Generalklausel für verschiedenste gesundheitliche Register zugunsten einer konkreten Umschreibung des Krebsregisters verzichtet. Im Gesetz wurde zudem auf Anregung des IDSB der Zweck des Registers genügend klar umschrieben.

Der IDSB prüfte verschiedene weitere Vorlagen und stellte fest, dass die jeweiligen Vorlagen keinen Anlass zu datenschutzrechtlichen Bemerkungen gaben.

2.2.2 Vorabkontrollen und andere Projekte:

Vorabkontrollen wurden im Berichtsjahr nur wenige eingereicht. Neben 4 kleineren Abklärungen hat der IDSB vor allem zu folgenden zwei Projekten Stellung genommen:

- Videoüberwachung in einem Schulareal: Da es auf dem konkreten Schulareal wiederholt zu erheblichen Verunreinigungen und Beschädigungen gekommen war, wurde zur Ahndung und Verhinderung von strafbaren Handlungen (bspw.: Sachbeschädigungen) eine Videoüberwachung des Areals vorgesehen. Gemäss gängiger Praxis des IDSB musste die betroffene Gemeinde dafür sowohl ein Gemeindereglement zur Videoüberwachung wie auch ein Bearbeitungsreglement für das konkrete Projekt, hier die Videoüberwachung des Schulareals, erstellen. Anlässlich eines Augenscheins konnte sich der IDSB vom verhältnismässigen Einsatz der installierten Videoüberwachungsanlage überzeugen.
- Einsatz von Google Analytics in der kantonalen Verwaltung im Bereich Internet: Der IDSB erachtet den Einsatz von Google Analytics als datenschutzkonform, falls begleitend datenschutzrelevante Massnahmen ergriffen werden. Unter anderem muss der Kanton Google anweisen, bei den erfassten IP-Adressen das letzte Oktett der IP-Adresse vor jeglicher Speicherung zu löschen. Zudem müssen die Benutzer informiert werden, dass Google Analytics auf der Website eingesetzt wird, was dies bedeutet und dass die Möglichkeit der Deaktivierung der Google Analytics-Funktion mittels eines Browsers Add-on besteht. Weiter muss die verantwortliche Person die Entwicklungen im Bereich Datenschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz von Analytics beobachten und weitere Verbesserungen adäquat umzusetzen (z.B. Information über Deaktivierungsmöglichkeiten bei Smartphones, sobald es diese gibt.)

2.3 Kontrollen

Formelle Kontrollen wurden aus den eingangs erwähnten Gründen keine durchgeführt.

2.4 Grundlagen / Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen

Auch im Berichtsjahr wurde der Kontakt zum Verein „privatim – Die Schweizerischen Datenschutzbeauftragten“ weitergepflegt. Wichtige Themen, die alle Kantone betreffen, werden gemeinsam, somit effizienter und effektiver, bearbeitet. Sehr geschätzt wurde die Ausbildung, welche privatim im Berichtsjahr erstmals für Mitarbeiter der Datenschutzstellen durchführte.

Im Bereich Schengen ist die Zusammenarbeit zwischen dem eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten (EDÖB) und den kantonalen Datenschutzstellen gesetzlich vorgesehen. Zu diesem Zweck wurde die „Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens“ gegründet. Der IDSB nahm an der Herbstsitzung dieser Koordinationsgruppe teil.

3 Personalbestand / Rechnung

3.1 Personalbestand 2011

Ende des Berichtsjahrs arbeiteten die IDSB mit einem Stellenpensum von 80%, ihre Stellvertreterin mit einem Stellenpensum von 70 % sowie zwei weitere Personen mit je 20 Stellenprozenten für die Stelle Information und Datenschutz. Somit war die Stelle für Information und Datenschutz mit total 1.9 Stelleneinheiten, inklusive Sekretariat, besetzt.

Mit diesen Stelleneinheiten werden folgende gesetzliche Aufgaben erfüllt:

- Verschiedene beratende und überwachende Funktionen im Bereich Datenschutz und im Bereich Zugang zu amtlichen Dokumenten¹.
- Im Bereich Zugang zu amtlichen Dokumenten werden auf Antrag Schlichtungsverfahren durchgeführt².
- Der Anwendungsbereich erstreckt sich über die Behörden, Dienststellen und Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, über die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie über Personen, die öffentliche Aufgaben erfüllen.³

3.2 Rechnung 2011

Infolge der Vakanz lagen die im Berichtsjahr ausgewiesenen Kosten von Fr. 263'000 rund 26% unter den budgetierten Kosten von Fr. 358'000.-. ⁴ Bei den Kosten handelt es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten). Darin enthalten sind interne Verrechnungen in der Höhe von rund Fr. 61'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgen nach kantonsinternen Schlüsseln.

4. Ausblick / Ziele 2012

Das Tätigkeitsgebiet des IDSB ist sehr gross. Es erscheint zentral, dass der IDSB seine beschränkten personellen Ressourcen möglichst gezielt und nachhaltig einsetzt. In diesem Sinn soll 2012 ein Arbeitsinstrument entwickelt werden, welches es erlaubt, die eingehenden Geschäfte zu priorisieren und Schwerpunkte zu setzen.

Am 1.1.2012 wurde das DRG-Abrechnungssystem in den Spitälern eingeführt. Das DRG-Abrechnungssystem führt systembedingt dazu, dass in den Spitälern im stationären Bereich sämtliche behandlungsrelevanten Haupt- und Nebendiagnosen elektronisch erfasst werden. Der IDSB will bei den Spitälern beobachten und abklären, ob die Daten datenschutzkonform bearbeitet werden.

Die Einführung des DRG-Abrechnungssystem führt schliesslich auch dazu, dass das Merkblatt Datenbearbeitung in den Spitälern überarbeitet werden muss.

1 § 32 Abs. 1 Bst. a – i InfoDG

2 § 36 InfoDG

3 § 3 InfoDG

4 vgl. Geschäftsbericht des Kantons Solothurns 2011, Erfolgsrechnung Produktegruppe 2.1.3

5. Statistische Übersicht der Tätigkeiten des IDSB im Berichtsjahr

In dieser Statistik erfasst werden die Arbeiten aller Mitarbeitenden der Stelle Information und Datenschutz, inklusive Sekretariat. Für die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr darf auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden. Während für die fachspezifische Datenschutzarbeiten weniger personelle Ressourcen vorhanden waren, konnten die Vorbereitungsarbeiten für die Dossierübergabe ans Staatsarchiv im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Dies führte dazu, dass im Berichtsjahr die administrativen Arbeiten prozentual gewichtiger ausfallen als in den Vorjahren. Im Jahr 2012 werden die administrativen Arbeiten wieder prozentual abnehmen und sich voraussichtlich auf dem Stand der Vorjahre einpendeln.

Information (Medien, Tagungen, Ausbildungsveranstaltungen, Referate, Merkblätter usw.)	2 %
Beratung (Private, Gemeinden, Kanton)	55 %
• wovon Private	22 %
• wovon Gemeinden	19 %
• wovon Kanton	14 %
Projekte (Rechtsetzung, Vorabkontrollen, Informatik, andere)	20 %
Kontrollen	0 %
Grundlagen (Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen, Beobachtung von Entwicklungen in den Bereichen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz)	8 %
Administrativer Aufwand (nicht direkt einzelnen Aufgaben zuweisbar)	15 %
Total	100 %

Judith Petermann Büttler
Beauftragte für Information und Datenschutz